

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 29.06.2023

SV/BeVoSv/160/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	12.07.2023	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 200 02 30

Wahl der zweiten Stellvertreterin/des zweiten Stellvertreters der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers

Zielsetzung:

Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung wählt auf Vorschlag aus ihrer Mitte Frau/Herrn

zur/zum zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Stricker, Julia, Bürgermeisterin am 29.06.2023

Colell, Maren am 26.06.2023

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 4 der Verbandssatzung sind neben der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher zwei Stellvertretende zu wählen.

Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Schulverbandsmitglied (Gemeinde) angehören.

Unter Leitung der/des neu gewählten Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung werden Stellvertretende gemäß § 9 Abs. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. V. m. § 12 Abs. 1 GkZ und § 5 Abs. 4 der Verbandssatzung aus der Mitte der Versammlung gewählt.

Nach § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) ist diejenige oder derjenige gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Gegenstimmen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist durch die oder den Vorsitzenden ein Los zu ziehen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO wird durch Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:
keine

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben: